

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 33/07 B

L 6 SB 363/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 18 SB 6289/04 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. März 2007
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerde-
verfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Urteil vom 15.3.2007 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach bei der Klägerin seit dem 28.5.2004 die gesundheitlichen Merkmale, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Merkzeichens "B" (Notwendigkeit ständiger Begleitung) sind, nicht mehr vorliegen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Klägerin sie innerhalb der - bis zum 29.6.2007 verlängerten - Begründungsfrist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) nicht begründet hat.
- 4 Das Rechtsmittel ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

